



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

14. März 2012

Bürgermeister  
der Gemeinde Hövelhof  
Schloßstraße 14

Seite 1 von 2

33161 Hövelhof

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
31-43.02.01/02-2-929/12

über

Landrat des Kreises Paderborn  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Aldegreverstraße 10-14

RAfr Duifhuis  
Telefon 0211 871-2532  
Telefax 0211 871-162532  
andrea.duifhuis@mik.nrw.de

33102 Paderborn

über

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15

32756 Detmold

### **Genehmigung einer Zusatzbezeichnung**

Ihr Antrag vom 27.12.2011

Gemäß § 13 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit der Gemeinde Hövelhof die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung

### **„Sennegemeinde“**

zu führen.

Mit dieser Genehmigung ist die vom Rat der Gemeinde Hövelhof am 15. Dezember 2011 beschlossene Bezeichnung „Sennegemeinde“ die amtliche Zusatzbezeichnung der Gemeinde Hövelhof.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße

## Hinweise:

Seite 2 von 2

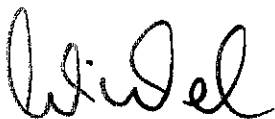
Die Zusatzbezeichnung ist von der Gemeinde im **Briefkopf** und auf **Behördenschildern** zu führen und in der Hauptsatzung zu vermerken. Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist es akzeptabel, noch vorhandenes Briefmaterial etc. erst noch aufzubrauchen.

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, die genehmigte Zusatzbezeichnung auch in das gemeindliche **Siegel** zu übernehmen und deswegen neue Siegel anfertigen zu lassen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung gibt nähere Hinweise zur Gestaltung der **Ortstafeln**. Darin werden Zusätze wie „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ und andere Zusätze aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften als „zulässig“ auf der Ortstafel genannt. Das bedeutet, dass die Zusatzbezeichnung auf der Ortstafel angebracht werden kann, aber nicht angebracht werden muss. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Ortstafeln wird auf die VwV-StVO zu § 42 (Zeichen 310 und 311) verwiesen, die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sind zu beachten.

Das **Pass- und Personalausweisrecht** verlangt in den Ausweisen lediglich die Angabe der „ausstellenden Behörde“. Weitere pass- oder personalausweisrechtliche Regelungen hinsichtlich der Zusatzbezeichnungen von Gemeinden in den Ausweisen existieren nicht. In Hinblick auf die Verwendung der Ausweise im grenzüberschreitenden Verkehr sollte aber unbedingt ein Auseinanderfallen der dort eingetragenen Bezeichnung der Gemeinde und der schriftlichen Gestaltung des verwendeten Siegels vermieden werden.

Im Auftrag



(Winkel)